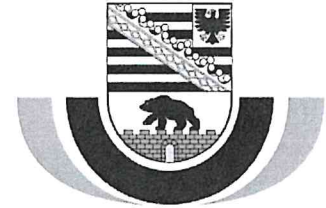




Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und
Energie des Landes Sachsen-Anhalt
z. H. Herrn Abteilungsleiter Blum
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 1. April 2019

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts in Sachsen-Anhalt

Bezug: Ihr Schreiben vom 04.03.2019

Sehr geehrter Herr Blum,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen die Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts, weil damit Rechtssicherheit für die Beteiligten geschaffen wird.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

1.) Wir schlagen vor, in § 2 Abs. 3 den Satz 2 zu streichen.

Nach § 2 Abs. 1 GE geht das gesamte Vermögen im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinden über. Die Gemeinden treten dabei in sämtliche Rechte und Pflichten der Personenzusammenschlüsse alten Rechts ein. Sie haften jedoch nur mit dem übernommenen Vermögen.

Neben dem Eigentumsrecht obliegen den Gemeinden damit auch alle sonstigen Rechte und Ansprüche, einschließlich der bisherigen und künftigen Erlöse und Einnahmen aus der Veräußerung, Verwertung und Bewirtschaftung des Grundeigentums.

Im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge treten die Gemeinden insbesondere auch in die Pflicht der bisherigen Personenzusammenschlüsse ein, die weiterhin notwendige gemeinschaftliche Nutzung von Flächen sicherstellen zu müssen.

In der Folge stehen das Vermögen sowie die Einnahmen und Erlöse den Gemeinden zur Verfügung, so dass damit auch die ordnungsgemäße Unterhaltung der auf Dauer erforderlichen gemeinschaftlichen Anlagen finanziert werden kann. Die Unterhaltungsaufwendungen werden im Rahmen ordnungsgemäßer Pflichterfüllung innerhalb der Haushaltsplanung durch die Gemeinden entsprechend berücksichtigt.

Die Regelung einer Zweckbindung ist damit überflüssig.

II.) Wir regen an, § 2 um folgenden Absatz 4 zu ergänzen:

(4) Ansprüche auf Wiederherstellung von Nutzungsarten oder Nutzungsbedingungen, die während des Bestehens der Personenzusammenschlüsse Bestand hatten, sind ausgeschlossen.

Bei den Flächen handelt es sich ursprünglich überwiegend um Wege, Gräben, Sandgruben, Weideflächen oder Waldungen, die im Zuge der Großfelderwirtschaft zu Zeiten der DDR in Bewirtschaftungsflächen umgewandelt worden sind.

Die Wiederherstellung alter Nutzungsarten von den Gemeinden als neue Rechtsnachfolger zu verlangen, liefe dem Sinn und Zweck des Gesetzes zu wider. Der konkrete Ausschluss solcher Ansprüche soll die Gemeinden vor unbilligen finanziellen Belastungen schützen und zur Rechtssicherheit beitragen.

Für ein Gespräch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Peter Weiß
Beigeordneter
Landkreistag Sachsen-Anhalt